

Stadt Iserlohn
Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr

Abteilung Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten



Informationen rund um das Gewerbe



Informationen rund um das Gewerbe

Was versteht man unter dem „Grundsatz der Gewerbefreiheit“?

Nach diesem Grundsatz ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, eine beliebige Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen sowie gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu betreiben. Die Gewerbefreiheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Beschränkungen finden sich z.B. in der Gewerbeordnung (GewO), Handwerksordnung, aber auch in anderen Gesetzen. Gewerbliche Selbständigkeit bezeichnet die Ausübung einer Tätigkeit, die weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr ausgeübt wird. Dies beinhaltet auch das Risiko für Gewinn und Verlust (Unternehmerrisiko).

Was ist überhaupt ein Gewerbe?

Wenn Sie eine erlaubte Tätigkeit

- selbständig
- regelmäßig
- entgeltlich
- mit Gewinnerzielungsabsicht

durchführen, handelt es sich hierbei in der Regel um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung (GewO).

Wann muss ich ein Gewerbe anmelden?

Diese Frage regelt der § 14 Gewerbeordnung.

Sie müssen Ihr Gewerbe dann anmelden, wenn Sie

- eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen
- einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen
- einen Gewerbebetrieb in eine andere Gemeinde verlegen
- die Rechtsform wechseln
- einen neuen Gesellschafter aufnehmen (GbR, OHG) oder
- eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigniederlassung eröffnen

Anzeigepflichtige Personen sind:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Personengesellschaften

Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende im Sinne der GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (AG, Ltd., GmbH, UG, e.V., KG auf Aktien).

Bei einer juristischen Person (z.B. einer GmbH in Gründung), werden bis zur Registereintragung im Handelsregister des Amtsgerichts deren Gründer (natürliche Personen) als Gewerbetreibende angesehen.

Bei den juristischen Personen hat es eine gravierende Änderung gegeben. Neben der klassischen GmbH gibt es jetzt die "haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft", kurz „UG“ genannt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine neue Rechtsform, sondern eigentlich um eine GmbH, die ohne ein bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindestkapital der "normalen" GmbH nach und nach ansparen. Das Mindeststammkapital einer GmbH wird nicht herabgesetzt, es bleibt bei 25.000 Euro.

Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, SE) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Bei der OHG und GbR ist von jedem Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erforderlich; dementsprechend wird bei Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeanmeldung, beim Ausscheiden eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeabmeldung erstattet.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist die Identität des Anzeigenden durch Vorlage von Personalausweis oder Reisepass nachzuweisen. Wird die Anzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, muss dieser die Vollmacht vorlegen. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen werden sollen oder schon sind, ist der entsprechende Handelsregisterauszug bzw. der Notarvertrag mit vorzulegen.

Gibt es auch Ausnahmen?

Die Ausnahmen sind sogenannte "freiberufliche" Tätigkeiten, die kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung darstellen und folglich auch nicht in der Gewerbeabmeldestelle (wohl aber beim zuständigen Finanzamt) angezeigt werden müssen.

Zu den "freien Berufen" zählen unter anderem künstlerische, ärztliche oder heilberufliche Tätigkeiten, sowie Dienstleistungen "höherer Art" wie etwa Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Auch Landwirte oder Imker mit der so genannten „Urproduktion“ gehören dazu.

Welche Tätigkeiten tatsächlich zu den freien Berufen zählen, regelt der § 18 Abs. 1 Punkt 1, Einkommensteuergesetz sowie § 6 der Gewerbeordnung

Nähere Informationen hierzu und zu weiteren Ausnahmen erhalten Sie auch von Ihrem zuständigen Gewerbe- bzw. Finanzamt.

Dürfen auch Minderjährige ein Gewerbe anmelden?

Im BGB gibt es zwei wesentliche Voraussetzungen für den Betrieb eines Gewerbes durch Minderjährige. Rechtsgrundlage ist der § 112 Abs. 1 BGB. Danach benötigt ein Minderjähriger zur Ausübung eines selbständigen Gewerbes die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel die Eltern sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Minderjährige sind im Rahmen des ausgeübten Gewerbes voll Geschäftsfähig (§ 111 BGB).

In der Regel werden allerdings Minderjährige als Gewerbetreibende von den Vormundschaftsgerichten abgelehnt.

Ein Firmenname als Einzelunternehmer, geht das?

Ja das geht. Sie können Ihrem Unternehmen, auch wenn dieses nicht im Handelsregister eingetragen ist, einen so genannten "Fantasienamen" geben. Sie sollten aber darauf achten, dass Sie keinen durch Handelsregistereintrag geschützten Namen verwenden. Zu beachten ist außerdem, dass bei der Verwendung eines Fantasienamens erkennbar sein muss, wer sich dahinter verbirgt. Also mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und natürlich den kompletten Nachnamen.

Zum Beispiel:

Computerservice Sauerland

Inhaber: Markus Muster

Was ist eigentlich ein Reisegewerbe?

Der entscheidende Unterschied zu einem "stehenden Gewerbe" besteht darin, dass die Initiative zur "Erbringung von Leistungen" eindeutig vom Anbietenden ausgeht (also wie der berühmte "Staubsaugervertreter" der von Haus zu Haus geht, und seine Waren feilbietet). Hierfür ist der § 55 GewO zuständig und eine Reisegewerbekarte erforderlich. Diese gilt dann bundesweit.

Sollten Sie Mitarbeiter oder Angestellte in Ihrem Reisegewerbe beschäftigen, z.B. auf Wochen- oder Trödelmärkten, reicht es mittlerweile aus, wenn diese eine beglaubigte Kopie Ihrer gültigen Reisegewerbekarte mit sich führen.

Eine eigene Reisegewerbekarte für die Angestellten, also ein "unselbständiges Reisegewerbe" ist nicht mehr erforderlich.

Um spezifische Gefahren die vom Reisegewerbe ausgehen könnten auszuschließen, sind einige Tätigkeiten nicht gestattet, und nicht alle Waren dürfen "feilgeboten" d.h., gehandelt werden.

Verboten im Reisegewerbe sind zum Beispiel das Anbieten und der Ankauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen aller Art außer Silberschmuck bis zu einer Wertgrenze von 40,00 Euro sowie der Handel mit Edel- und Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Perlen.

Ebenfalls nicht erlaubt sind der Ausschank von Alkohol, der Handel mit Waffen und Munition sowie das Vermitteln von Darlehen.

Nähere Informationen über das Reisegewerbe erhalten Sie auch bei den für Ihren Bezirk zuständigen Gewerbebeamten, Industrie- und Handelskammern oder den Startercentern der Kammern.

Was ist bei einem Handwerksbetrieb zu beachten?

Die Handwerkskammer unterscheidet im stehenden Gewerbe zwischen zulassungspflichtigen, zulassungsfreien und handwerksähnlichen Handwerksgewerben. Die zulassungspflichtigen Gewerbe dürfen nur mit der Genehmigung der Handwerkskammer ausgeübt werden. Dieses sind in der Regel Handwerke, bei denen ein Meistertitel gefordert wird (z.B. Maurer, Klempner, Maler, Lackierer, Friseur, Bäcker, Konditoren usw.). Aber auch hier gibt es natürlich Ausnahmen. Welche Ausnahmen das sind, regelt der § 7b der Handwerksordnung.

Die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe können ohne weitere Genehmigung ausgeübt werden. Eine genaue Aufstellung finden Sie in den § 1 Abs. 2 und §18 Abs. 2 der Handwerksordnung.

Sollten Sie Ihren Handwerksbetrieb aus irgendwelchen Gründen aufgeben, müssen Sie bei der zuständigen Handwerkskammer einen Antrag auf Löschung stellen. Ansonsten bleiben Sie Mitglied der Handwerkskammer, und dementsprechend auch weiterhin zahlungspflichtig.

Wird meine im Ausland erworbene handwerkliche Qualifikation in Deutschland anerkannt?

Durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen - kurz: Anerkennungsgesetz - sind u.a. berufsbildungs- und gewerberechtliche Vorschriften in der Handwerksordnung geändert bzw. neu aufgenommen worden. Die für Ihren Bezirk zuständige Handwerkskammer prüft dabei die Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit handwerklichen Berufsabschlüssen anhand von schriftlichen Nachweisen. Es werden dabei auch ggf. einschlägige Berufserfahrungen berücksichtigt. Im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke führt eine vollumfängliche Gleichwertigkeitsfeststellung zu einem Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle. Im Übrigen besteht für den Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einem Gesellenabschluss der Zugang zur Meisterprüfung, die berufsfachliche Auszubereignung und ggf. der Zugang zur Selbständigkeit auf Basis der Altgesellenregelung nach §7 der Handwerksordnung.

Gibt es noch weitere Unterschiede im Gewerberecht?

Außer im Handwerk unterscheidet man auch bei anderen selbständigen Tätigkeiten zwischen erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Gewerben. Zu den erlaubnispflichtigen Gewerben gehören unter anderem gastronomische Betriebe mit Alkoholausschank, der Personenverkehr wie z.B. Taxi- oder Mietwagenunternehmen, der gewerbliche Güterverkehr mit mehr als 3,49t Nutzlast, das Maklerwesen, das Bewachungsgewerbe, der Betrieb von Spielhallen, der Handel mit Waffen oder hochwertigen Waren.

Was muss ich bei gastronomischen Betrieben beachten?

Wenn Sie sich entscheiden, einen gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank zu eröffnen, benötigt Ihre Behörde folgende Unterlagen von Ihnen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr.4 des Gaststättengesetz (der sog. Frikadellenschein)
- Mietvertrag
- Grundrisszeichnung der Gaststätte
- Gesundheitszeugnis, Märkischer Kreis -
- gültiger Ausweis
- Antrag auf Gaststättenkonzession
- Unbedenklichkeitsbescheinigung ihres Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes/ Stadtkasse der Wohnsitzgemeinde
- Gewerbeanzeige
- Nachweis über die Vermögensauskunft über www.vollstreckungsportal.de

Die Gebühr berechnet sich nach der Größe der Schankfläche:

Schankfläche bis 60	qm :	566,00 Euro
Schankfläche bis 200	qm :	1.132,00 Euro
Schankfläche ab 200	qm :	1.200,00 Euro

(Die Beträge beziehen sich nur auf Iserlohn)

Termine und entsprechende Auskünfte über die Unterrichtung gemäß

§ 4 Gaststättengesetz erhalten Sie bei der IHK: z. B. SIHK Hagen

Tel.: 02331 - 390276, Fax: 02331 - 390270

Was sind eigentlich Niederlassungen?

Man unterscheidet im Gewerberecht vier Arten der Niederlassung.

1. Hauptniederlassung
2. Zweigniederlassung
3. Unselbständige Zweigniederlassung
4. Tochterunternehmen

Die Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den Betrieb dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet.

Die Zweigniederlassung kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Die unselbständige Zweigniederlassung umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrich

tung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. Verkaufsräume, Auslieferungslager, feste Telefoneinrichtung usw.).

Mit der Gründung eines Tochterunternehmens entsteht ein vom Mutterunternehmen rechtlich selbständiges Unternehmen. Wie bei jeder Unternehmensgründung sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Selbst wenn es sich um einen ausländischen Gründer handelt, gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für die Gründung.

Wo kann ich mein Gewerbe anmelden?

Ihr Gewerbe melden Sie in der Gemeinde an, in der Sie auch das Gewerbe ausüben wollen. Zuständig sind hier die jeweiligen Gewerbemeldeämter der Städte und Gemeinden. Aber auch hier gilt: Ausnahmen bestätigen die Regel. Handelt es sich bei der gewerblichen Tätigkeit um ein Reisegewerbe, müssen Sie dieses an Ihrem Wohnort anmelden (§ 61 GewO).

Was muss ich bei den anzumeldenden Tätigkeiten beachten?

Den Angaben über die Tätigkeit ihres Betriebes kommt eine besondere Bedeutung zu. Daher ist eine genaue Bezeichnung des Gegenstands der angemeldeten Tätigkeit durch den Antragsteller erforderlich (Punkt 15 der Gewerbebeanmeldung).

Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z.B. der Handel mit Waren aller Art.

Was ist zu tun, wenn sich etwas an meinem Gewerbe ändert?

Sollten Sie Ihr Gewerbe z.B. erweitern, es verlegen oder Sie ändern die Rechtsform Ihres Unternehmens, muss diese Änderung der zuständigen Gewerbemeldestelle mitgeteilt werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie ebenfalls dort.

Sollten Sie Ihren Gewerbebetrieb aufgeben, nach außerhalb verlegen oder verkaufen, ist dieser umgehend bei den zuständigen Gewerbeämtern schriftlich abzumelden. Die Gewerbeabmeldung erfolgt in NRW kostenfrei.

Wann liegt eigentlich eine Scheinselbständigkeit vor?

Diese kann vorliegen, wenn man als Selbständiger nur für einen Auftraggeber tätig ist oder in den Betrieb des Auftraggebers organisatorisch eingegliedert, und / oder weisungsgebunden ist.

Wann gelte ich eigentlich als Kleinunternehmer?

In dem Fragebogen zur "steuerlichen Erfassung" geben Sie einfach an, ob Sie umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten möchten.

In diesem Fall brauchen Sie keine Umsatzsteuer abzuführen. Kleinunternehmer sind Sie allerdings nur dann, wenn Ihr Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im

vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 17.500 Euro war und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei der Gewerbeanmeldung ist dieses der Punkt 16 auf dem Anmeldeformular.

Und was kostet mich das?

Die Gebühr für eine Gewerbe- oder ummeldung eines nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes beträgt im Moment 26,00 Euro. Bei einer juristischen Person wird eine Gebühr von 33,00 Euro fällig. Für jeden zusätzlichen Geschäftsführer beträgt die Gebühr jeweils 13,00 Euro.

Eine unbefristete Reisegewerbekarte kostet seit dem 01. Januar 2008 in Iserlohn 300,00 Euro. Diese kann allerdings auch befristet ausgestellt werden, so dass man jährlich 100,00 Euro zahlt. Die Reisegewerbekarte kann maximal zwei Mal verlängert werden.

Die Gebühr für eine Gaststättenerlaubnis richtet sich nach der Größe des Schankraumes und beträgt zwischen 566,00 Euro und 1200,00 Euro.

Gibt es einen Gründungszuschuss bei Arbeitslosigkeit?

Liegt ein Restanspruch von weniger als 90 Kalendertagen vor oder besteht kein Anspruch auf ALG I, ist die Förderung der selbständigen Tätigkeit mit einem Gründungszuschuss nicht möglich.

Falls Sie das ALG II beziehen, können Sie ein so genanntes Einstiegsgeld erhalten. Da es sich bei dieser Förderung nicht um eine Pflichtleistung handelt, sollte eine rechtzeitige individuelle Beratung und Abstimmung zu einer Förderleistung mit dem zuständigen Arbeitsamt/ Jobcenter erfolgen.

Gibt es finanzielle Starthilfen und Zuschüsse?

Hierbei ist zu beachten: Wer erst sein Gewerbe anmeldet und im Anschluss die Fördermittel beantragt, geht in der Regel leer aus.

Daher sollten Sie, bevor Sie ein Gewerbe anmelden, sich mit den Förderbanken oder einem der Startercenter der Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern in Verbindung setzen.

Informationen hierzu erhalten Sie:

bei den Startercentern NRW,
Tel. 0180-1301300,
im Internet: www.go.nrw.de

oder auch

bei der KfW-Mittelstandsbank,
Tel. 0180-1241124,
im Internet: www.kfw-mittelstandsbank.de

Bei Gründungsfragen:

Infotelefon des Bundesministeriums für Wirtschaft

Tel.: 01805 / 615-001 (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH

Kurt-Schumacher-Ring 5, 58636 Iserlohn

Telefon 02371 8094-0

Bei Finanzierungsfragen:

Tel.: 03018 / 615-8000

Montag - Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hinweis !!!!!!!

Sollten Sie nach Ihrer Gewerbeanmeldung ein Schreiben der

Gewerbeauskunft - Zentrale

oder der

Gewerbeauskunftszentrale Deutschland

(Beispiel siehe letztes Blatt)

erhalten, senden Sie dieses auf keinen Fall unterschrieben zurück!

Die Schreiben der Gewerbeauskunft-Zentralen sehen amtlich aus, sind es aber nicht.

Deren Geschäftsmodelle sind die Übersendungen von bereits weitgehend ausgefüllten Eintragungsf formularen an Gewerbetreibende und Unternehmer. Diese werden gebeten, das Formular, das einen amtlichen Eindruck vermittelt, um einige Angaben zum Unternehmen zu ergänzen und kostenlos zurückzusenden.

Dieses ist aber nichts weiter als ein Vertragsangebot an Sie. Beim Ausfüllen des Formulars wird leicht übersehen, dass es sich um einen privatrechtlichen Vertrag über einen Eintrag Ihres Unternehmens in ein Internet-Adressregister handelt. Der Eintrag in ein solches Branchenbuch ist für die betroffenen Unternehmen in der Regel ohne jeden Wert. Die Vertragslaufzeit beträgt hierbei 2 Jahre, und es werden teils ansehnliche Beträge berechnet. So fallen schnell Monatsbeträge von rund 50,00 Euro plus Umsatzsteuer an.

Amtliche Rechnungen der Gerichte ergehen über die Justizkasse Hamm

Dieses Informationsblatt dient lediglich dazu, Ihnen einen groben Überblick über die Thematik „Gewerberecht“ zu verschaffen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gewerbeauskunft-Zentrale.de

- Erfassung gewerblicher Einträge -

Schreiben ist Ihnen schon am 18.04.2013 per Post zugesandt worden!

Falls Empfänger verzogen:
Bitte an Absender zurücksenden
GWE GmbH- Gewerbeauskunft-Zentrale-Hauptstr.34-40597 Düsseldorf

7265947



Firma

[REDACTED]

58636 Iserlohn

Montag, den 13. Mai 2013

Abteilung:
Betreff:

Eintragung/Registrierung
Angebot 2013
Basisbeitrag
Nordrhein-Westfalen

**Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei
Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten**

Rechtsform:

Betriebsname:

[REDACTED]

Betriebsstätte:

[REDACTED] 58636 Iserlohn

Telefon:

Telefax:

(muß durch Sie ergänzt werden)

Branche:

E-mail:

Internet:

Bei dem o.g. Betrieb handelt es sich um eine:

- Hauptniederlassung Zweigniederlassung
- Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs. 1 UstG)
- Der Betrieb wurde aufgelöst am _____

**Die Daten bei Annahme des Angebots
nochmals auf Ihre Richtigkeit kontrollieren
- Bitte mit Ihrer Unterschrift bestätigen -**

**Rückantwort gebührenfrei per Fax
bis 31.05.13 an 0800 / 3552222**

**Gewerbeauskunft-Zentrale.de/Iserlohn
Eintragungsangebot zur Empfehlung Ihres Betriebes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur vollständige und aktuelle Firmen- und Betriebsdaten gewährleisten unter der Gewerbeauskunft-Zentrale.de eine erfolgreiche Empfehlung ihres Unternehmens an die Gewerbetreibenden und die Verbraucher. Für den einwandfreien Eintrag ihres Gewerbebetriebes prüfen sie bitte die Daten zum Basisbeitrag und senden uns diese bei Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis spätestens 31. Mai 2013 zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gewerbeauskunft-Zentrale.de

Leistungsübersicht/Eintragungsdarstellung

Basisbeitrag:
Name, Adresse, Telefon, Telefax, Informationstext, E-mail, Internetadresse inklusive Verlinkung auf Ihre Homepage und einem integriertem automatischem Routenplaner.
Marketingbeitrag jährlich inkl.Ust:EUR 569,06. Die Aktualisierung und Berechnung erfolgt einmal pro Jahr.

Bildeintrag:

Alle Leistungen des Basisbeitrages zzgl. Foto oder Logo sowie einem erweiterten Infotext. Bitte kein Bild oder Logo mitsenden, diese werden gesondert angefordert. Ab sofort ohne Aufpreis

Bitte beachten: Ihre Eintragung erfolgt unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de innerhalb weniger Arbeitstage nach Rücksendung dieses behörden- und kammerunabhängigen Angebotes. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung. Durch die Unterzeichnung wird der Basisbeitrag für zwei Jahre verbindlich bestellt. Es gelten die einseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese sind auch einzusehen unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de.

Ansprechpartner

Iserlohn, den

Stempel/rechtsgültige Unterschrift

